

Synopse

Stand: 30.11.2010 (Veränderungen werden durch Unterstreichungen kenntlich gemacht)

Derzeit gültiger Gesellschaftsvertrag der NKE	Entwurf des neuen Gesellschaftsvertrages der NKE
<p style="text-align: center;">§ 1 Firma, Sitz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma Natur- und Kulturpark Elbaue GmbH 2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Magdeburg. <p style="text-align: center;">§ 2 Gesellschaftszweck</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. 2. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Natur-, Umwelt- und Landschaftschutzes, des Sports, der Kultur sowie Bildung und Erziehung. Der Gesellschaftszweck wird insbesondere durch die Weiterführung des durch die Bundesgartenschau 1999 geschaffenen Areals als geschlossener eintrittspflichtiger Natur- und Kulturpark erreicht. 3. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Zweck des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind oder diesen fördern. Die Gesellschaft kann sich zur Durchführung ihrer Aufgaben Dritter bedienen. <p style="text-align: center;">§ 3 Selbstlosigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine 	<p style="text-align: center;">§ 1 Firma, Sitz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „Natur- und Kulturpark Elbaue GmbH“. 2. Sitz der Gesellschaft <u>ist</u> Magdeburg. <p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. 2. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Natur-, Umwelt- und Landschaftschutzes, des Sports, der Kultur sowie Bildung und Erziehung. Der Gesellschaftszweck wird insbesondere durch die Weiterführung des durch die Bundesgartenschau 1999 geschaffenen Areals als geschlossener eintrittspflichtiger Natur- und Kulturpark erreicht. 3. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Zweck des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind oder diesen fördern. Die Gesellschaft kann sich zur Durchführung ihrer Aufgaben Dritter bedienen. <p style="text-align: center;">§ 3 Selbstlosigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine

Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

3. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr, Dauer

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 5 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik.

§ 6 Stammkapital, Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt DM 50.000,--. (in Worten: fünfzigtausend Deutsche Mark).
2. Auf das Stammkapital haben übernommen:
 - a) die Landeshauptstadt Magdeburg eine Stammeinlage in Höhe von DM 33.000,--,
 - b) der Zentralverband Gartenbau e.V., Bonn, eine Stammeinlage in Höhe von DM 17.000,--.

Die Stammeinlagen sind in Geld zu erbringen und sofort fällig.

Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

3. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr, Dauer

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 5 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 6 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.600,-- EUR (i. W.: fünfundzwanzigtausendsechshundert Euro).

<p style="text-align: center;">§ 7 Geschäftsführer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. 2. Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. 3. Bei Abschluß, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten. <p style="text-align: center;">§ 8 Vertretung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gesellschaft wird durch ihre(n) Geschäftsführer vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. 2. Die Gesellschafterversammlung kann einzelne Geschäftsführer zur Alleinvertretung ermächtigen und/oder sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, ist dieser von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. <p style="text-align: center;">§ 9 Geschäftsführung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Weisungen der Gesellschafterversammlung und den Beschlüssen des Aufsichtsrats zu führen. 2. Mehrere Geschäftsführer sind – unbeschadet ihrer Vertretungsmacht nach außen – nur 	<p style="text-align: center;">§ 7 Organe der Gesellschaft</p> <p>Organe der Gesellschaft sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Geschäftsführung, 2. der Aufsichtsrat, 3. die Gesellschafterversammlung. <p style="text-align: center;">§ 8 Geschäftsführer, Vertretung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft alleine. Sind <u>zwei oder mehrere</u> Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. 2. Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung <u>auf der Grundlage eines Beschlusses des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg</u> bestellt und abberufen. <u>Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre. Rechtzeitig vor Ablauf der Bestellung ist eine Beschlussfassung über eine Neubestellung herbeizuführen. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, bleibt dieser über die Fünf-Jahres-Frist hinaus bis zur Neubestellung im Amt.</u> 3. Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch den <u>Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Magdeburg</u> vertreten. 4. Die Gesellschafterversammlung kann einzelne Geschäftsführer zur Alleinvertretung ermächtigen und/oder sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. <p style="text-align: center;">§ 9 Geschäftsführung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Weisungen der Gesellschafterversammlung und den Beschlüssen des Aufsichtsrats zu führen. 2. Mehrere Geschäftsführer sind – unbeschadet ihrer Vertretungsmacht nach außen – nur
---	--

<p>gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt. Die Geschäftsführer haben sich eine Geschäftsordnung zu geben, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.</p> <p>3. Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Maßnahmen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft mit sich bringt und die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks dienlich erscheinen.</p> <p>Die folgenden Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Durchführung von Investitionen (auch auf Leasingbasis) soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten die im Wirtschaftsplan festgelegten Werte überschreiten, b) Abschluß, Änderung oder Beendigung von Miet-, Pacht-, Lizenz- und sonstigen Verträgen mit einer Laufzeit oder Kündigungsfrist von mehr als zwei Jahren oder einer Jahresmiete oder -pacht von mehr als DM 50.000,-- c) Entwicklung eines Werbe- und Marketingkonzeptes d) Festsetzung der Eintrittsgelder e) Feststellung von Wirtschaftsplänen f) Überschreitung der in den Wirtschaftsplänen festgelegten Ansätze g) Erteilung und Widerruf von Prokuren, h) Abschluß, Änderung und einvernehmliche Aufhebung von Anstellungs-, Beratungs- und ähnlichen Verträgen, sofern die Jahresbezüge DM 100.000,-- übersteigen oder durch eine Änderung übersteigen würden oder mit einer längeren Kündigungsfrist als sechs Monaten, i) Übernahme von Bürgschaften, Abgabe von Patronatserklärungen oder Garantieverprechen, soweit diese nicht zum üblichen Geschäftsverkehr gehören sowie die Übernahme der dinglichen Haftung für fremde Verbindlichkeiten, j) Gewährung von Darlehen, 	<p>gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt. Die Geschäftsführer haben sich eine Geschäftsordnung zu geben, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.</p> <p>3. Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Maßnahmen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft mit sich bringt und die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks dienlich erscheinen.</p> <p>Die folgenden Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Durchführung von Investitionen (auch auf Leasingbasis) soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die im <u>vom Aufsichtsrat bestätigten</u> Wirtschaftsplan (einschl. Investitions- und Finanzplanung) festgelegten Werte überschreiten <u>oder von solchen Investitionen, die im Wirtschaftsplan nicht enthalten sind,</u> b) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Miet-, Pacht-, oder ähnlichen Verträgen mit einer Laufzeit oder Kündigungsfrist von mehr als <u>einem</u> Jahr oder einer Jahresmiete oder -pacht von mehr als <u>50 Tsd. EUR</u> brutto, <u>sofern die Gesellschaft in diesen Verträgen die Stellung eines Mieters, Pächters o. ä. einnimmt,</u> c) <u>Bestellung und Abberufung von Prokuristen, General- und Handlungsbevollmächtigten sowie Abschluss, Änderung oder Auflösung der mit diesen zu schließenden Dienstverträge,</u> [siehe alten § 9 g) und h)] d) Vereinbarungen über Altersversorgungen, Gewinnbeteiligungen oder sonstige Zuwendungen an Belegschaftsmitglieder, mit Ausnahme der üblichen <u>Gratifikationen sowie des Urlaubsgeldes</u> [siehe alten § 9 I)], e) Übernahme von Bürgschaften, Abgabe von Patronatserklärungen oder Garantieverprechen, soweit diese nicht zum üblichen Geschäftsverkehr gehören sowie die Übernahme der dinglichen Haftung für fremde Verbindlichkeiten, f) <u>Aufnahme von langfristigen Krediten sowie von solchen, durch die die im Wirtschaftsplan festgelegten Kreditlinien überschritten werden und entsprechende Empfehlung an die Gesellschafterversammlung,</u>
--	--

- k) Einleitung von Aktivprozessen mit einem Streitwert von mehr als DM 100.000,-- Abschluß von Vergleichen oder Erlaß von Forderungen, soweit dies außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs geschieht,
- l) Vereinbarungen über Altersversorgungen, Gewinnbeteiligungen oder sonstige Zuwendungen an Belegschaftsmitglieder, mit Ausnahme der üblichen Weihnachtsgratifikationen,
- m) Vornahme von Geschäften, die für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind.

Der Aufsichtsrat kann die Zustimmung für bestimmte Arten von Geschäften im voraus erteilen, weitere Geschäftsführungsmaßnahmen seiner Zustimmung vorbehalten und die Geschäftsführer von den Beschränkungen ganz oder teilweise befreien.

§ 10 Aufsichtsrat

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.
2. Der Aufsichtsrat besteht aus 6 Mitgliedern, von denen 4 Mitglieder von der Landeshauptstadt Magdeburg und 2 Mitglieder vom Zentralverband Gartenbau e. V. entsandt werden. Die von der Landeshauptstadt Magdeburg zu entsendenden Mitglieder rekrutieren sich aus 1 vom Oberbürgermeister und 3 vom Stadtrat zu entsendenden Mitgliedern. Zum Mitglied des Aufsichtsrates kann nicht entsandt werden, wer eine unter-

- g) Einleitung von Aktivprozessen mit einem Streitwert von mehr als 25 Tsd. EUR, Abschluss von Vergleichen oder Erlass von Forderungen, soweit dies außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs geschieht,
- h) Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie die Errichtung von Gebäuden,
- i) Gewährung von Darlehen,
- j) Wahrnehmung der Gesellschafterrechte bei Beteiligungsunternehmen,
- k) Vornahme von jedlichen Geschäften, die für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind,
- l) Festsetzung der Eintrittsgelder, Entwicklung eines Werbe- und Marketingkonzeptes [siehe alten § 9 c) und d)],
- m) Auswahl des Abschlussprüfers und Empfehlung an die Gesellschafterversammlung sowie Erteilung des Prüfungsauftrages an den von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer,
- n) Beratung des Wirtschaftsplanes und Empfehlung an die Gesellschafterversammlung [siehe alten § 9 e)],
- o) Prüfung und Beratung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes und Empfehlung an die Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahresergebnisses und die Ergebnisverwendung.

Der Aufsichtsrat kann die Zustimmung für bestimmte Arten von Geschäften im voraus erteilen, weitere Geschäftsführungsmaßnahmen seiner Zustimmung vorbehalten und die Geschäftsführer von den Beschränkungen ganz oder teilweise befreien.

§ 10 Aufsichtsrat

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus 4 Mitgliedern. Die Aufsichtsratsmitglieder werden unter Berücksichtigung des § 119 Abs. 2 GO-LSA entsandt. Der Oberbürgermeister entsendet das erste, der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg die 3 weiteren Aufsichtsratsmitglieder.

In den Aufsichtsrat kann nur entsandt werden, wer in keinem unmittelbaren oder mittelbaren Wettbewerbsverhältnis zur

<p>nehmerische Tätigkeit ausübt, die im Zusammenhang mit den Aufgaben der Gesellschaft steht bzw. wer in einem Vertragsverhältnis mit der Gesellschaft steht.</p> <p>Die Entsendenden können die Entsendung eines Mitglieds jederzeit widerrufen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt jederzeit niederlegen. In beiden Fällen hat der Entsendende ein anderes Mitglied zu berufen. § 119 GO-LSA bleibt im übrigen unberührt.</p> <p>3. Die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats ist ehrenamtlich. Ihnen kann aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses ein Sitzungsgeld gewährt werden. Reisekosten werden in sinngemäßer Anwendung des Bundesreisekostengesetzes nach der Reisekostenstufe C vergütet.</p> <p>4. Der Aufsichtsrat wählt in seiner konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Scheidet dieser oder sein Stellvertreter aus dem Aufsichtsrat aus, so ist eine Ersatzwahl vorzunehmen. Der Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden im Falle dessen Verhinderung.</p> <p>5. Jedes Organ der Gesellschaft kann unter Angabe der Beschlussgegenstände die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung der Gesellschafterversammlung verlangen.</p> <p>Außerhalb von Sitzungen sind Beschlüßfassungen durch schriftliche, telegraphische, fernschriftliche oder fernkopierte Stimmabgabe zulässig, wenn sich alle Mitglieder mit der Art der Abstimmung einverstanden erklären und sich an ihr beteiligen.</p> <p>6. Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder – darunter mindestens ein Vertreter des ZVG</p>	<p><u>Gesellschaft steht und wer kein eigenes wirtschaftliches Interesse am Geschäftszweck der Gesellschaft hat, es sei denn, der Stadtrat beschließt ein anderes.</u></p> <p>Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. [siehe alten § 10 Nr. 7]</p> <p>2. <u>Entsandte Aufsichtsratsmitglieder können von dem Entsendenden jederzeit abberufen werden, wenn zugleich ein anderes Aufsichtsratsmitglied entsandt wird.</u></p> <p><u>Aufsichtsratsmitglieder sind berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft jederzeit – auch ohne wichtigen Grund – ihr Amt mit sofortiger Wirkung niederzulegen.</u></p> <p>3. Der Aufsichtsrat wählt <u>aus seiner Mitte</u> einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Scheiden der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter <u>aus welchen Gründen auch immer</u> aus dem Aufsichtsrat aus, ist <u>unverzüglich, jedoch spätestens in der nächsten Sitzung</u> eine Ersatzwahl <u>für den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter durchzuführen.</u></p> <p>4. <u>Der Aufsichtsrat wird durch den Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an jedes Aufsichtsratsmitglied unter Angabe von Ort, Tag und Zeit mit einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung sind die Tagesordnung, die Beschlussvorschläge und die relevanten Unterlagen beizufügen. Tischvorlagen sind nur in begründeten Ausnahmen möglich. Auf die Einhaltung der Ladungsfrist kann verzichtet werden, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder dem zustimmen. Jedes Aufsichtsratsmitglied und jeder Geschäftsführer kann unter Angabe der Beschlussgegenstände die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung des Aufsichtsrates verlangen, hierbei ist eine Ladungsfrist von mindestens einer Woche einzuhalten.</u></p> <p>5. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn <u>die Mehrheit der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ist der Aufsichtsrat</u></p>
---	--

<p>– an der Beschlußfassung teilnehmen. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende unterzeichnet. Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefaßt worden sind, werden vom Vorsitzenden in einer Niederschrift festgestellt.</p> <p>7. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.</p> <p>8. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung. Er ist insbesondere zuständig für die Beschlußfassung über die zustimmungsbedürftigen Geschäftsführungsmaßnahmen nach § 9 Abs. 3 dieses Vertrages.</p>	<p><u>danach beschlussunfähig, so hat binnen zwei Wochen eine weitere Sitzung des Aufsichtsrats stattzufinden, die ohne weiteres beschlussfähig ist. In der Einladung zu dieser Sitzung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in jedem Fall beschlussfähig sein wird.</u></p> <p>6. <u>Aufsichtsratsbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des stv. Aufsichtsratsvorsitzenden.</u></p> <p><u>Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen.</u></p> <p><u>Aufsichtsratsbeschlüsse können auch – soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorsieht – schriftlich oder fernschriftlich gefasst werden, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind. Diese Abstimmungen werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter herbeigeführt. Das Abstimmungsergebnis ist der Geschäftsführung, allen Aufsichtsratsmitgliedern und der Beteiligungsverwaltung innerhalb einer Frist von zwei Wochen vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter schriftlich mitzuteilen. [siehe alten § 10 Nr. 5]</u></p> <p>7. Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung. Er ist zuständig <u>für alle Maßnahmen und Beschlüsse, die nach Maßgabe dieses Vertrages in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, also insbesondere die Maßnahmen nach § 9 Abs. 3 dieses Vertrages.</u></p> <p>8. <u>Die Geschäftsführung hat grundsätzlich, soweit nicht die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder dem ausdrücklich widerspricht, an den Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann den Ausschluss der Geschäftsführung von der Teilnahme an einzelnen Tagesordnungspunkten, insbesondere bei Personalangelegenheiten, verlangen. Die Teilnahme sonstiger Dritter kann nur mit Einverständnis aller Aufsichtsratsmitglieder erfolgen.</u></p> <p>9. <u>Der Aufsichtsrat sollte mindestens vier Mal</u></p>
---	---

§ 11 Gesellschafterversammlung

1. In die Gesellschafterversammlung entsenden die Landeshauptstadt Magdeburg 4 ständige Vertreter, wovon 1 Vertreter durch den Oberbürgermeister und 3 Vertreter durch den Stadtrat benannt werden und der Zentralverband Gartenbau e. V. 2 Vertreter.
2. Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung mindestens einmal im Jahr zur Feststellung des dann vorliegenden Jahresabschlusses der Gesellschaft und zur Beschlußfassung über die Gewinnverwendung einberufen. Die Einberufung hat schriftlich an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag und Zeit unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen zu erfolgen. Der Einberufung ist die Tagesordnung beizufügen.
3. Eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Vertreter – darunter mindestens ein Vertreter des ZVG – anwesend oder vertreten sind. Ist die Beschlussfähigkeit danach nicht gegeben, hat

pro Jahr tagen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Protokollanten und dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen und jedem Aufsichtsratsmitglied sowie der Beteiligungsverwaltung innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Sitzung zu übersenden sind.

10. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festzulegen ist.

§ 11 Gesellschafterversammlung

1. Der Oberbürgermeister vertritt die Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 119 Abs. 1 GO LSA in der Gesellschafterversammlung, er kann einen Beamten oder Arbeitnehmer der Landeshauptstadt Magdeburg mit seiner Vertretung beauftragen. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg entsendet 3 weitere Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Bevollmächtigungen von Vertretern bedürfen der Schriftform.

Die Mitgliedschaft gemeindlicher Vertreter in der Gesellschafterversammlung endet mit ihrem Ausscheiden aus dem Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg.

2. Die Sitzungen der Gesellschafterversammlung werden durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Vorsitzführenden der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsratsvorsitzenden mindestens einmal im Jahr zur Feststellung des Jahresabschlusses und Herbeiführung des Ergebnisverwendungsbeschlusses der Gesellschaft, zur Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates und der Bestellung des Jahresabschlussprüfers für das Folgejahr einberufen. Die v. g. Beschlussfassungen sollen jeweils bis zum 30. September erfolgen. Im Übrigen ist eine Sitzung der Gesellschafterversammlung stets dann einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.
3. Die Einberufung erfolgt schriftlich an jeden Gesellschaftervertreter unter Angabe von Ort, Tag und Zeit mit einer Frist von vier Wochen. Der Einladung sind die Tagesordnung, die Beschlussvorschläge und die relevanten Beratungsunterlagen beizufügen.

die Geschäftsführung unter Einhaltung der Bestimmungen des Absatzes 2 erneut eine Gesellschafterversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der dann anwesenden Vertreter beschlussfähig.

Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsrechtlichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.

4. Die Versammlung wählt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden. Dieser leitet die Versammlung.

Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Urkunde aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und jedem Gesellschafter abschriftlich zu übersenden ist.

5. Jeder Geschäftsführer, oder ein(e) Gesellschafter(gruppe), der(die) mindestens 10 % des Stammkapitals auf sich vereinigt(en), kann die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung verlangen.

4. Eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Gesellschaftervertreter anwesend und alle Gesellschafter vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, ist wiederholt eine Gesellschafterversammlung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig, auch wenn die vorstehend genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Sind sämtliche Gesellschaftervertreter anwesend und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.

5. Jedes Organ der Gesellschaft kann unter Angabe der Beschlussgegenstände die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung der Gesellschafterversammlung verlangen, hierbei ist eine Einladungsfrist von mindestens einer Woche einzuhalten.
6. Die Geschäftsführung und der Aufsichtsratsvorsitzende sollten grundsätzlich, soweit kein Gesellschaftervertreter im Einzelfall dem ausdrücklich widerspricht, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilnehmen. Die Teilnahme von sonstigen Mitgliedern des Aufsichtsrates sowie sonstiger Dritter kann nur mit Einverständnis aller anwesenden Gesellschaftervertreter erfolgen.
7. Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Urkunde aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollanten und dem Vorsitzführenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und jedem Gesellschaftervertreter sowie der Beteiligungsverwaltung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Versammlung zu übersenden ist.
8. Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Magdeburg oder sein bevollmächtigter Vertreter führt den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung. [siehe alten § 10 Nr. 4]

§ 12 Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Je DM 100,- Stammeinlage gewähren eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann seine Stimmrechte nur einheitlich ausüben. Dies gilt auch, wenn er mehrere Vertreter in die Gesellschafterversammlung entsendet.

Außerhalb von Versammlungen können sie – soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorsieht – durch schriftliche, fernschriftliche, telegrafische Abstimmung gefasst werden, sofern sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt. Über das Ergebnis jedes so gefassten Beschlusses ist jeder Gesellschafter unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

§ 12 Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Beschlüsse der Gesellschaftervertreter werden in Versammlungen gefasst. Je 100 EUR Stammeinlage gewähren eine Stimme. Ein Gesellschafter kann seine Stimmrechte nur einheitlich ausüben. Bei der Ausübung des Stimmrechts unterliegen die Gesellschaftervertreter der Landeshauptstadt Magdeburg den Weisungen des Stadtrates. Vor Beschlussfassung ist durch die städtischen Vertreter zu prüfen, ob der konkret zu fassende Beschluss dem Weisungsrecht des Stadtrates unterliegt.

Gesellschafterbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, es sei denn, das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag sehen, insbesondere bei Beteiligungsunternehmen, im Einzelfall eine größere Mehrheit vor.

Gesellschafterbeschlüsse können auch – soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorsieht – schriftlich und fernschriftlich gefasst werden, sofern sich jeder Gesellschaftervertreter an der Beschlussfassung beteiligt. Über derartige Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzführenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und an jeden Gesellschaftervertreter und die Beteiligungsverwaltung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Beschlussfassung zu übersenden ist.

2. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können von den Gesellschaftern nur innerhalb einer Frist von einem Monat seit der Beschlussfassung angefochten werden.

Die Anfechtungsfrist beginnt

- a) bei Beschlüssen in einer Gesellschafterversammlung mit dem der Versammlung folgenden Tag,
- b) bei schriftlichen und fernschriftlichen Beschlüssen mit Ablauf des dritten Tages, der der Absendung des vom Vorsitzführenden der Gesellschafterversammlung unterzeichneten Protokolls folgt.

Die Anfechtungsfrist ist nur gewahrt, wenn innerhalb der Frist das zuständige Gericht angerufen wird. [siehe alten § 13]

2. Die Gesellschafterversammlung hat neben den im § 46 GmbHG festgelegten Beschlusszuständigkeiten insbesondere zu beschließen über die
- Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Bilanzgewinns,
 - Wahl des Abschlußprüfers in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat,
 - Entlastung der Geschäftsführer und der Mitglieder des Aufsichtsrats,
 - Genehmigung des Wirtschaftsplans in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat,
 - Veräußerung des Unternehmens bzw. Teilen desselben sowie Aufnahme neuer bzw. Aufgabe bestehender Geschäftszweige,
 - Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und Errichtung von Gebäuden,
 - Übernahme von Bürgschaften, Abgabe von Patronatserklärungen oder Garantieverprechen sowie die Übernahme der dinglichen Haftung für fremde Verbindlichkeiten,
 - Erwerb und Veräußerung von sowie Verfügung über Beteiligungen an anderen Unternehmen; ferner Abschluß, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen,
 - Verträge der Gesellschaft mit Gesellschaftervertretern, Aufsichtsratsmitgliedern und Geschäftsführern oder ihnen nahestehenden Personen,
 - Auflösung der Gesellschaft.
3. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen einer Mehrheit von 75 der abgegebenen Stimmen.

§ 13 Anfechtung von Beschlüssen

- Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können von den Gesellschaftern nur innerhalb einer Frist von einem Monat seit der Beschlußfassung angefochten werden.
- Die Anfechtungsfrist beginnt
 - bei Beschlüssen in einer Gesellschafterversammlung mit dem der Versammlung folgenden Tag,
 - bei schriftlichen, telegrafischen und

3. Neben den in § 46 GmbHG aufgezählten Beschlusszuständigkeiten hat die Gesellschafterversammlung zu beschließen über
- Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,
 - Veräußerung des Unternehmens oder von wesentlichen Teilen sowie Aufnahme neuer bzw. Aufgabe bestehender Geschäftszweige,
 - Erwerb und Veräußerung sowie Verfügungen über Beteiligungen an anderen Unternehmen, ferner Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen,
 - Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen,
 - Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Errichtung von Gebäuden, soweit dies von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft ist oder die Interessen der Landeshauptstadt Magdeburg berührt; auf entsprechende Beschlussempfehlung des Aufsichtsrats, [siehe alten § 12 Nr. 2 f)]
 - Aufnahme von langfristigen Krediten, sowie von solchen, durch die die im genehmigten Wirtschaftsplan festgelegten Kreditlinien überschritten werden,
 - Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlage,
 - Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen,
 - Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung oder andere Gesellschafter,
 - Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern,
 - Verträge der Gesellschaft mit Gesell-

fernschriftlichen Beschlüssen mit Ablauf des dritten Tages, der der Mitteilung gem. § 13 Abs. 1 folgt.

3. Die Anfechtungsfrist ist nur gewahrt, wenn innerhalb der Frist das zuständige Gericht angerufen wird.

§ 14 Jahresabschluß

1. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluß (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr in den ersten drei Monaten des laufenden Geschäftsjahres aufzustellen. Für die Aufstellung gelten die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften gemäß § 267 HGB unabhängig von der tatsächlichen Größenklasse des Unternehmens.
2. Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind unverzüglich nach Aufstellung dem Abschlußprüfer zur Prüfung vorzulegen. Die Prüfung ist entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den Grundsätzen des § 53 Abs. 1 und 2 HGrG durchzuführen.
3. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat den Jahresabschluß und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlußprüfers unverzüglich zur Prüfung vorzulegen. Über das Ergebnis der Prüfung berichtet der Aufsichtsrat schriftlich an die Gesellschafterversammlung.

schaftervertretern, Aufsichtsratsmitgliedern und Geschäftsführern oder ihnen nahestehenden Personen, [siehe alten § 12 Nr. 2 i)]

- l) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses, [siehe alten § 12 Nr. 2 a)]
- m) Entlastung der Geschäftsführung und der Mitglieder des Aufsichtsrates, [siehe alten § 12 Nr. 2 c)]
- n) Bestellung des Abschlussprüfers auf Beschlussempfehlung des Aufsichtsrates, [siehe alten § 12 Nr. 2 b)]
- o) Genehmigung des Wirtschaftsplanes nach vorheriger Beratung und Beschlussempfehlung durch den Aufsichtsrat. [siehe alten § 12 Nr. 2d)]

§ 13 Jahresabschluss

1. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr in den ersten drei Monaten des Folgejahres aufzustellen. Für die Aufstellung gelten, unabhängig von der tatsächlichen Größenklasse, die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften.
2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind unverzüglich nach Aufstellung dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Die Prüfung ist entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Bestimmungen durchzuführen und ist um die Prüfung der Vorschriften des § 53 Abs.1 und 2 HGrG zu erweitern. Der Prüfbericht des Abschlussprüfers hat einen separaten Erläuterungsteil zu beinhalten.
3. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Vorlage des Prüfberichtes dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrates zum Jahresabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung. Die Beschlussempfehlung des Aufsichtsrates zum Jahresabschluss und zum Lagebericht und der Bericht des Aufsichtsrates an die Gesellschafter sollten bis zum 30. Juni des Folgejahres erfolgen.

4. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss nebst Lagebericht sowie den Prüfungsbericht des Abschlußprüfers darüber hinaus unverzüglich dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Magdeburg vorzulegen.
5. Unbeschadet der Regelung des § 325 HGB sind die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses ortsüblich bekannt zu machen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 15 Recht auf Einsichtnahme

1. Der Landeshauptstadt Magdeburg stehen die Befugnisse aus § 53 HGrG zu.
2. Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg hat die Befugnisse aus § 54 HGrG.
3. Die vorstehend genannten Befugnisse bestehen unabhängig von der Höhe der Beteiligung der Landeshauptstadt Magdeburg an der Gesellschaft.

§ 16 Wirtschaftsplan

Rechtzeitig vor Beginn eines Geschäftsjahres hat die Geschäftsführung einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgs-, einem Vermögens- und einem Finanzplan sowie einer Stellenübersicht. Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats. Dem Wirtschaftsplan ist eine dreijährige Wirtschaftsplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan und der Dreijahresplan sind der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

4. Die Geschäftsführung hat den Prüfbericht des Abschlussprüfers unmittelbar nach Erhalt der Beteiligungsverwaltung der Landeshauptstadt Magdeburg unaufgefordert in 3-facher Ausführung zur Verfügung zu stellen.
5. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses ist zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresergebnisses unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten der Gesellschaft durch die Verwaltung auf der Grundlage des § 121 Abs. 1 GO LSA ortsüblich bekannt zu machen.

§ 14 Recht auf Einsichtnahme

1. Die Landeshauptstadt Magdeburg ist befugt, durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb sowie in die Bücher und Schriften der Gesellschaft zu nehmen; ferner stehen ihr die Befugnisse nach § 53 HGrG zu.
2. Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg hat die Befugnisse aus § 54 HGrG.
3. Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg hat darüber hinaus die Prüfungsrechte aus § 129, Abs. 2 GO LSA.
4. Die vorstehend genannten Befugnisse bestehen unabhängig von der Höhe der Beteiligung der Landeshauptstadt Magdeburg an der Gesellschaft.

§ 15 Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung hat rechtzeitig vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das nachfolgende Jahr aufzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgs-, einem Investitions- und einem Finanzplan sowie einer Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist eine vierjährige Wirtschaftsplanung (mittelfristige Planung) zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan und die mittelfristige Planung sind dem Aufsichtsrat unverzüglich zur Prüfung vorzulegen.

§ 17 Verfügung über Geschäftsanteile

1. Veräußerung, Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller Gesellschafter.
2. Der Zustimmung bedarf es nicht, soweit Geschäftsanteile an Unternehmen, mit denen ein Gesellschafter i. S. d. §§ 15 ff. AktG verbunden ist, veräußert oder übertragen werden, sofern der neue Gesellschafter sich allen in diesem Vertrag getroffenen Bestimmungen unterwirft.

§ 18 Ausschluß eines Gesellschafters

1. Die Gesellschafterversammlung kann den Ausschluß eines Gesellschafters beschließen, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn
 - a) über das Vermögen des betroffenen Gesellschafters ein Konkurs- oder gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet,
 - b) die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels einer die Verfahrenskosten deckenden Masse rechtskräftig abgelehnt,
 - c) in den Anteil eines Gesellschafters zwangsvollstreckt und die Pfändungswirkung nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung des Pfändungsbeschlusses, spätestens aber eine Woche vor dem ersten Termin zur Pfandverwertung behoben wird,
 - d) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt.
2. Der Ausschließungsbeschuß muß innerhalb einer Frist von zwei Monaten seit Eintritt des ihn auslösenden Ereignisses gefaßt werden; der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht.

2. Die Gesellschafterversammlung hat den Wirtschaftsplan und die mittelfristige Planung rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu genehmigen. [siehe alten § 16]

§ 16 Verfügung über Geschäftsanteile

1. Veräußerung, Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
2. Gleichzeitig sind damit verbunden die entsprechenden kommunalrechtlichen Bestimmungen und Regularien gemäß §§ 116 – 124 GO LSA zu beachten.

3. Wird ein Gesellschafter gem. Abs. 1 ausgeschlossen, so erhält der betroffene Gesellschafter die von ihm geleistete Einlage zurück. § 30 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.

§ 19 Auflösung der Gesellschaft

1. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, sofern nicht durch Gesellschafterbeschuß andere Liquidatoren bestellt werden.
2. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter übersteigt, an die Landeshauptstadt Magdeburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 20 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist eine Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Im Falle einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn die Parteien die Angelegenheit von vornherein bedacht hätten.

§ 17 Auflösung der Gesellschaft

1. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden.
2. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter übersteigt, an die Landeshauptstadt Magdeburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages insgesamt nicht berührt. Vielmehr ist statt der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die den mit der unwirksamen Bestimmung bezweckten Erfolg ebenfalls herbeizuführen geeignet ist. Gleiches gilt für den Fall, dass sich eine Regelungslücke herausstellt.